

Statuten des Bischöflichen Domkapitels

Vom 29. Februar 2000

Präambel

- § 1 Verfassung und Zweck
- § 2 Rechtliche Grundlagen
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beendigung des Amtes
- § 5 Kapitelssitzungen
- § 6 Wahlen
- § 7 Gemeinsame Sitzung
- § 8 Liturgische Aufgaben
- § 9 Aufgaben in der Diözese
- § 10 Verwaltungsaufgaben
- § 11 Rangfolge
- § 12 Rechte der Mitglieder
- § 13 Pflichten der Mitglieder
- § 14 Domdekan
- § 15 Domkustos
- § 16 Bischöfliche Dotation
- § 17 Bußkanoniker
- § 18 Ehrendomkapitulare
- § 19 Dompräbendaten
- § 20 Stiftsgottesdienste
- § 21 Domkapellmeister und Domorganist
- § 22 Bischöflicher Zeremoniar
- § 23 Verhältnis Domkirche und Dompfarrei
- § 24 Dompfarrer
- § 25 Beisetzung
- § 26 Erledigung des Bischöflichen Stuhls
- § 27 Aufgaben beim Tod des Bischofs
- § 28 Wahl des Bischofs
- § 29 Beschlussfassung und Rechtskraft
- § 30 Genehmigung durch den Bischof

Präambel

Das Bischöfliche Domkapitel am Dom St. Martin zu Mainz, dessen Ursprünge in das erste Jahrtausend zurückreichen, wurde durch die Bulle „Provida solersque“ Papst Pius VII. vom 16. August 1821 wiedererrichtet. Die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 trifft Bestimmungen zu Bischofswahl und Besetzung erledigter Kapitelstellen. Die Neuordnung der Bistümer führte die Diözese Mainz der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassung, Zweck

1. Das Domkapitel der Diözese Mainz ist ein Kollegium von sieben Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinn von c. 115 § 2 CIC.

In brüderlicher Gemeinschaft untereinander und in Einheit mit dem Bischof nimmt das Kapitel teil an dessen Hirten Sorge.

2. Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1 CIC) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Art. 13 Reichskonkordat, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Hessen von 1974, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Rheinland-Pfalz von 1975).
3. Das Domkapitel hat die Aufgabe, gem. c. 503 CIC die Gottesdienste im Dom St. Martin in Mainz zu feiern bzw. an ihnen sowie an der Leitung und Verwaltung der Diözese Mainz nach Maßgabe dieser Statuten mitzuwirken.
4. Domkapitel und Dompräbendaten bilden nach langjähriger Tradition das Domstift.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die hauptsächlichen Rechtsgrundlagen für das Domkapitel sind:

- a) Der Codex des kanonischen Rechtes, CIC, vom 25. Januar 1983, cc. 503 bis 510,
- b) die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995, Nr. 6,
- c) das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Art. 13 und 14,
- d) das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, Art. II Abs. 6 und Art. III Abs. 1 und 2,
- e) der Vertrag vom 18. September 1975 über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3,
- f) der Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 3.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Das Domkapitel zu Mainz besteht aus der Dignität des Domdekans und sechs Kanonikaten.
2. Der Domdekan und die Domkapitulare werden jeweils abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels vom Bischof ernannt.
3. Vom Zeitpunkt der Ernennung an besitzt das neue Kapitelsmitglied alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.
4. Die Einführung des Domdekans und der Kapitulare erfolgt durch den Bischof im Rahmen einer liturgischen Feier, bei der die Ernennungsurkunde und das Kapitelskreuz übergeben werden und die Einweisung in das Chorgestühl der Kathedrale vorgenommen wird. Hierbei legt der Ernannte vor dem Bischof und dem Domkapitel das Amtsversprechen und das Glaubensbekenntnis ab.

§ 4 Beendigung des Amtes, insbesondere Emeritierung

1. Das Amt des Dekans und eines Kapitulars erlischt durch
 - a) den Tod,
 - b) Verzicht, der vom Diözesanbischof angenommen wurde,
 - c) rechtmäßige Absetzung.

2. a) Der Dekan und ein Kapitular muss dem Diözesanbischof schriftlich den Verzicht auf sein Amt im Kapitel erklären, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Der Dekan und ein Kapitular wird gebeten, nach Vollendung des 70. Lebensjahres oder bei einer schweren Erkrankung, die ihn dauerhaft an der Ausübung seines Amtes hindert, seinen Amtsverzicht dem Bischof anzubieten. Der Domdekan ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof trifft nach Abwägung aller Umstände seine Entscheidung.
3. Der Dekan und ein Kapitular, der sein Amt im Kapitel wegen seines Alters oder wegen schwerer Krankheit aufgegeben hat, erhält den Titel eines „emeritierten“ Dekans oder Kapitulars und behält das Recht, Kleidung und Abzeichen des Kapitels zu tragen. Er ist eingeladen, an den Stiftsgottesdiensten weiter teilzunehmen, ebenso behält er den Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung, das Recht auf eine Wohnung (Kurie) und auf Bestattung auf dem Domfriedhof.

3. Kapitel: Willensbildung des Kapitels

§ 5 Kapitelssitzungen

1. Eine Sitzung des Domkapitels findet jeweils aus gegebenem Anlass statt. Die Mitglieder des Domkapitels sollen wenigstens einmal jährlich vom Domdekan zu einer Sitzung schriftlich einberufen werden. Der Bischof kann das Domkapitel zu solchen Fragen einberufen, welche die Leitung der Diözese betreffen. Eine Sitzung ist ferner auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern anzuberaumen. Teilnahme an der Sitzung ist Pflicht. Nur ein gerechter, vom Vorsitzenden anzuerkennender Grund, entschuldigt.
2. Die Leitung der Kapitelssitzung obliegt dem Domdekan oder dessen Stellvertreter.
3. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (c. 119 n. 2 CIC).
4. In Angelegenheiten, die das Domkapitel als solches betreffen, kann bei Stimmengleichheit nach zwei Abstimmungen der Domdekan mit seiner Stimme den Ausschlag geben (c. 119 n. 2 CIC).
5. In Angelegenheiten, die dem Domkapitel gemäß c. 502 § 3 übertragen sind, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
6. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Domdekan zu unterzeichnen und mit dem Kapitelssiegel zu versehen. Der Domdekan unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Bei längerfristiger Verhinderung nimmt diese Aufgabe der Stellvertreter wahr.
7. Der rangjüngste Domkapitular ist Kapitelssekretär und hat die Sitzungsprotokolle abzufassen, die den Mitgliedern des Kapitels und dem Bischof zugesandt werden.

§ 6 Wahlen

Auf Wahlen des Domkapitels sind die Bestimmungen der cc. 119 n. 1, 164-173, 176-179 CIC anzuwenden.

§ 7 Gemeinsame Sitzungen des Domkapitels und der Dompräbendaten

Bei Bedarf lädt der Domdekan die Domkapitulare und die Dompräbendaten zu gemeinsamen Sitzungen ein, insbesondere zur Erörterungen von Fragen, die den Dom und den Domgottesdienst betreffen.

4. Kapitel: Aufgaben des Domkapitels

§ 8 Liturgische Aufgaben

1. Das Domkapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben im Dom St. Martin zu Mainz durch
 - a) Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Bischofs an den Hochfesten und an bestimmten anderen Tagen, wie der Matutin und Laudes in der Karwoche,
 - b) turnusmäßige Feier der Stiftsterz, des Stiftsamtes und der Stiftsvesper an Sonn- und Feiertagen des Stiftsjahres; im Fall der Verhinderung sorgt der Betreffende für Vertretung,
 - c) Übernahme des Stiftsgottesdienstes an den Werktagen,
 - c) Mitfeier des Pontifikalrequiems für die verstorbenen Bischöfe und Domkapitulare.
2. Die Domkapitulare und Dompräbendaten sind gehalten, während des Stiftsjahres an den Stiftsgottesdiensten als Konzelebranten oder im Chorgestühl teilzunehmen.
3. Die Stiftsämtler an Sonntagen und die Stiftsmessen an Werktagen werden immer pro benefactoribus und für das Bistum gefeiert. Benefactores sind zunächst die Gründer des Domstifts, dann auch Wohltäter des Stifts und das Bistum. Bei Konzelebration des Domstifts übernimmt der Hauptzelebrant die Applikation. Bei Konzelebration mit dem Bischof übernimmt der Domdekan die Applikation.

§ 9 Aufgaben in der Diözese

Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit

- a) durch Wahl des Bischofs (Art. 14 Reichsk., Art. III Abs. 1 BadK),
- b) durch Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums (Nr. 6 Partnorm DBK),
- c) durch Wahrnehmung der Zustimmungsrechte zu Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Diözese (c. 1277 CIC) und zu Veräußerungsgeschäften (cc. 1292 § 2 und 1295 CIC),
- d) durch Übernahme der Aufgaben des Priesterrats während der Sedisvakanz (vgl. c. 501 § 2 CIC),
- e) durch Wahl des Diözesanadministrators und, falls erforderlich, des Diözesanökonomen nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles (cc. 419, 421 § 1, 423 § 2 CIC),
- f) durch Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463 § 1 n. 3 CIC),
- g) durch Teilnahme an dem Provinzialkonzil (c. 443 § 5 CIC),
- h) im Geistlichen Rat.

§ 10 Verwaltungsaufgaben des Domkapitels

1. Das Domkapitel berät und beschließt nach Vorlage durch die Bischöfliche Dotation den Haushalt des Domkapitels und der Domkirche St. Martin. Ebenso nimmt es

die Jahresabschlussrechnung entgegen und verabschiedet diese. Für beides wird der Diözesanbischof um Zustimmung gebeten.

2. Das Domkapitel berät und beschließt über anstehende bauliche Maßnahmen am Dom und seinen Einrichtungen. Der Bischof ist frühzeitig zu informieren. Bei größeren Vorhaben wird er zu den Besprechungen eingeladen und um seine Zustimmung gebeten.

5. Kapitel: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rangfolge

1. Die Rangfolge für die Sitzordnung im Chor sowie für die Aufstellung zu Prozessionen richtet sich nach dem Dienstalter im Kapitel. Mitglieder mit Bischofsweihe und der Generalvikar haben den Ehrevorrang vor den übrigen Mitgliedern.
2. Emeritierte Mitglieder des Domkapitels nehmen ihren Platz nach den im Amt befindlichen Domkapitularen ein. Daran schließen sich die Ehrendomkapitulare an.
3. Die Dompräbendaten, die emeritierten Dompräbendaten und solche im Rang eines Dompräbendaten nehmen in dieser Reihenfolge ihren Platz hinter den Ehrendomkapitularen ein.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Domkapitels haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung sowie Anspruch auf eine Dienstwohnung. Beim Freiwerden einer Wohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu.
2. Die Mitglieder des Domkapitels haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in violetter Farbe, dem Chorrock und dem Kapitelskreuz am rot-weißen Band. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Kapitels und wird dem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kapitel zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden oder nach dem Tod eines Mitgliedes ist das Kapitelskreuz zurückzugeben.
3. Die Domherrenkleidung kann in der ganzen Diözese getragen werden; außerhalb der Diözese bei Vertretung des Kapitels oder im Auftrag bzw. bei Vertretung des Bischofs.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, ein ihnen vom Bischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe in der Leitung und Verwaltung der Diözese zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.
2. Die Mitglieder des Kapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitelssitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. c. 127 § 3 CIC). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Kapitel.
3. Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlass testamentarisch zu verfügen. Dem Domdekan ist eine letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen, in der Anweisungen bezüglich des Begräbnisses sowie der Aufbewahrungsort des Testamentes angegeben sind.

6. Kapitel: Besondere Ämter im Domkapitel

§ 14 Domdekan

1. Der Domdekan als Vorsitzender des Domkapitels ist die erste Dignität (vgl. c. 507 § 1 CIC).
2. Der Domdekan beruft die Mitglieder des Kapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für deren Vorlage an den Bischof und für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
3. Der Domdekan vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich und führt den Geschäftsverkehr des Kapitels. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten. Er ist im Einvernehmen mit dem Bischof für die Ordnung der Stiftsgottesdienste verantwortlich.
4. Der Domdekan übernimmt bestimmte Repräsentationsaufgaben des Kapitels in der Öffentlichkeit.
5. Der Domdekan verwahrt das Kapitelssiegel und die Insignien.
6. Der Domdekan ist mit allen Mitgliedern des Domkapitels um brüderliche Gemeinschaft sowie um Einheit mit dem Bischof besorgt.
7. Stellvertreter des Domdekans ist der Senior des Kapitels, bei dessen Verhinderung das jeweils nächste dienstälteste Mitglied. Für das Dienstalter ist die Ernennung zum Domkapitular maßgebend.

§ 15 Domkustos

1. Der Domkustos wird vom Domkapitel vorgeschlagen und vom Bischof bestätigt.
2. Der Domkustos trägt Sorge für die bauliche Unterhaltung und den Schmuck des Domes sowie für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, insbesondere für die würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes.
3. Der Domkustos hat die Oberaufsicht über die Domsakristei und die am Dom angestellten Küster. Domaufsicht und Reinigungspersonal unterstehen dem Leiter des Dombauamtes.
4. Der Domkustos trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung des Domschatzes.
5. Die Archivalien des Domes werden nach der Regel des Bistums vom Dom- und Diözesanarchiv verwaltet.
6. Das Dom- und Diözesan-Museum untersteht einem Kuratorium, dessen Vorsitz in dreijährigem Wechsel der Domdekan und der Generalvikar inne haben. Weitere Einzelheiten regelt das Statut des Dom- und Diözesan-Museums Mainz.
7. Der Dompfarrer ist Subkustos und vertritt den Domkustos in seinen Aufgaben.

§ 16 Bischöfliche Dotation

1. Die Bischöfliche Dotation bereitet den Haushalt und die Jahresrechnung des Domkapitels und der Domkirche St. Martin zur Vorlage für das Domkapitel vor.
2. Sie trägt Sorge für die Durchführung des Haushalts.
3. Der Bischöflichen Dotation gehören drei Domkapitulare an.
4. Der Vorsitzende der Bischöflichen Dotation wird vom Domkapitel vorgeschlagen und vom Bischof ernannt. Er ist Dienstvorgesetzter des Dombaumeisters.

5. Die Verwaltung und Durchführung des Haushalts ist dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates übertragen. Vertreter der Finanz- und Liegenschaftsabteilung und der Dombaumeister nehmen an den Sitzungen der Bischöflichen Dotation teil.
6. Der Dombaumeister ist im Rahmen seiner Dienstordnung verantwortlich für Bau und Unterhalt des Domes sowie der Liegenschaften des Domes und des Domkapitels. In wichtigen Fragen ist Einvernehmen mit der kirchlichen Denkmalpflege herzustellen. Der Dombaumeister wird vom Domkapitel und vom Diözesanbaumeister dem Bischof vorgeschlagen und von diesem ernannt.

§ 17 Bußkanoniker

1. Ein Mitglied des Domkapitels wird vom Diözesanbischof zum Bußkanoniker bestellt. Der Bußkanoniker hat gemäß cc. 508 § 1 und 968 § 1 CIC ordentliche nicht delegierbare Befugnis zur Spendung des Bußsakraments und zur Lossprechung von Beugestrafen im sakramentalen Bereich in dem in c. 508 § 1 CIC festgelegten Umfang.
2. Das Amt ist unvereinbar mit dem des Generalvikars und eines Bischofsvikars (c. 478 § 2 CIC).

7. Kapitel: Personen in Zuordnung zum Domkapitel

§ 18 Ehrendomkapitulare

1. Der Bischof kann Priester, die besondere Aufgaben in der Leitung des Bistums wahrnehmen, zu Ehrendomkapitularen ernennen. Diese sind gebeten, den liturgischen Dienst mit dem Domkapitel zu versehen.
2. Der Bischof kann Priester mit besonderen Aufgaben im Bistum und nach langer Übung Pfarrer bedeutender Pfarreien zu Ehrendomkapitularen ernennen.
3. Die jeweilige Ernennung erfolgt abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels.
4. Die Ehrendomkapitulare haben kein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Domkapitels.
5. Die Ehrendomkapitulare tragen die gleiche Chorkleidung und das Kapitelskreuz wie die Domkapitulare. Sie können an den Gottesdiensten in der Domkirche teilnehmen und nehmen ihren Platz nach den emeritierten Domkapitularen ein.
6. Die Einführung der Ehrendomkapitulare findet in der Regel wie bei den Domkapitularen statt.

§ 19 Dompräbendaten

1. Dem Domkapitel sind vier Dompräbendaten zugeordnet, die entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag das Domkapitel durch Übernahme von Stiftsgottesdiensten und anderen Aufgaben unterstützen.
2. Die Dompräbendaten
 - a) werden vom Bischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels ernannt,
 - b) werden vom Bischof mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat oder anderer Aufgaben betraut,
 - c) scheiden aus ihrem Dienst aus gemäß der Regelung zur Emeritierung von Domkapitularen.

3. Die Dompräbendaten haben vom Tag Ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung und auf eine Dienstwohnung. Beim Freiwerden einer Dienstwohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters hinsichtlich der für sie bestimmten Wohngebäude zu.
4. Die Einführung der Dompräbendaten nimmt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vor. Dabei legt er ihnen die Mozetta an. Der Ernannte legt das Amtsversprechen und das Glaubensbekenntnis ab.
5. Die Dompräbendaten haben das Recht zum Tragen der Dompräbendatenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in schwarzer Farbe sowie Chorrock. Ihren Platz nehmen die Dompräbendaten hinter den Ehrendomkapitularen ein.
6. Die Dompräbendaten sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
7. Zusätzlich zu den vier Dompräbendaten erhalten der Dompfarrer, sofern er nicht Mitglied des Domstifts ist, und der Bischöfliche Kaplan, jeweils befristet für die Zeit ihrer Tätigkeit, den Rang eines Dompräbendaten.

8. Kapitel: Liturgie und Musica Sacra am Dom

§ 20 Stiftsgottesdienst

Eine Hauptaufgabe des Domkapitels besteht in der Feier der Liturgie am Dom. Dem Stiftsgottesdienst, insbesondere der Eucharistiefeier und dem gemeinsamen Stundengebet, steht ein Mitglied des Domstifts vor. An festgelegten Feiertagen steht der Bischof oder ein Weihbischof dem Gottesdienst vor.

1. In der Regel wird das Stiftsjahr am ersten Sonntag im Oktober feierlich eröffnet und dauert bis zum letzten Sonntag vor den Schulferien im Sommer. Danach beginnen die Stiftsferien.
2. An allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Stiftsjahr ist in der Regel um 10.00 Uhr Stiftsamt.
3. Die Stiftsterz wird in der Regel unmittelbar vor dem Stiftsamt gesungen.
4. Die Stiftsvesper wird in der Regel an den Tagen, an denen Stiftsamt ist, am Nachmittag gesungen.
5. An Werktagen ist in der Regel um 8.15 Uhr Stiftsmesse.

§ 21 Domkapellmeister und Domorganist

1. Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Domkapitels den Domkapellmeister und den Domorganisten.
2. Der Domdekan nimmt die Dienstaufsicht über Domkapellmeister und Domorganist wahr.
3. In Einvernehmen mit dem Domdekan entscheiden der Domkapellmeister und der Domorganist nach den geltenden Richtlinien für die Kirchenmusik über die musikalische Gestaltung der Stifts- und Pontificalgottesdienste im Dom. Dabei ist die am Dom gepflegte kirchenmusikalische Tradition zu berücksichtigen.
4. Für Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen im Dom sind der Domkapellmeister und der Domorganist in Absprache mit dem Domdekan verantwortlich.
5. Der Domkapellmeister leitet die Chöre und Instrumentalgruppen am Dom.

6. Der Domorganist trägt für die Domorgel und den Organistendienst im Dom Verantwortung.

§ 22 Bischöflicher Zeremoniar

1. Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Domkapitels den Bischöflichen Zeremoniar.
2. Der Domdekan nimmt die Dienstaufsicht über den Bischöflichen Zeremoniar wahr.
3. Der Bischöfliche Zeremoniar hat vor allem die Aufgabe, die Pontifikalgottesdienste im Dom in Absprache mit dem Domdekan und dem Bischöflichen Kaplan vorzubereiten und zu begleiten.

9. Kapitel: Domkapitel, Domkirche und Dompfarrei

§ 23 Verhältnis: Domkirche und Dompfarrei

1. Die Domkirche St. Martin zu Mainz ist zugleich Pfarrkirche der Dompfarrei.
2. Der Aufwand für die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Domkirche, die nicht in die Zuständigkeit der Dompfarrei fallen, wird vom Domkapitel getragen.
3. Die Gottesdienstordnung im Dom wird in Absprache zwischen Domkapitel und Dompfarrer festgelegt oder geändert. Der Domdekan setzt den Dompfarrer rechtzeitig von Veranstaltungen des Kapitels in der Domkirche in Kenntnis.
4. Konflikte zwischen Domkapitel und Dompfarrei sind gütlich zu regeln. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bischof (c. 510 § 3 CIC).
5. Ohne Zustimmung des Domkapitels dürfen keine baulichen Veränderungen an der Domkirche und an ihren Ausstattungsstücken vorgenommen werden. Kult- und Kunstgegenstände dürfen nur zu gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden.

§ 24 Dompfarrer

1. Der Dompfarrer wird vom Bischof nach Anhören des Domkapitels frei ernannt. Falls der Dompfarrer nicht Mitglied des Domstifts ist, erhält er den Rang eines Dompräbendaten.
2. Der Dompfarrer besitzt alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers (c. 510 § 2 CIC).

10. Kapitel: Besondere Anlässe

§ 25 Beisetzung der Domkapitulare und Dompräbendaten

1. Bei der Bekanntgabe des Todes eines Domkapitulars oder Dompräbendaten läutet die tiefe Domglocke (Martinus-Glocke) eine viertel Stunde.
2. Die Bestattung von Domkapitularen und Dompräbendaten sowie der emeritierten Mitglieder des Domstifts nimmt der Domdekan oder sein Stellvertreter vor.
3. Der Verstorbene wird in der Regel, bekleidet mit dem Messgewand, zur Verabschiedung in einer der Kapellen des Domes wenigstens einen Tag vor der Beerdigung aufgebahrt.
4. Die Mitglieder des Domstifts haben Anspruch auf Beisetzung auf dem Domfriedhof.

5. Der Bischof feiert ein Requiem in Konzelebration in der Domkirche, auch wenn der Verstorbene einen anderen Bestattungsort letztwillig verfügt hat.
6. Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlassregelungen vom Domkapitel übernommen.

§ 26 Erledigung des Bischöflichen Stuhls

1. Bei Sedisvakanz geht die Leitung der Diözese bis zur Bestellung des Diözesanadministrators auf den dienstältesten Weihbischof über (c. 419 CIC).
2. Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnis der Erledigung des Bischöflichen Stuhls hat das Domkapitel einen Diözesanadministrator zu wählen (c. 421 § 1 CIC), ebenso den Diözesanökonom, falls die Erfordernisse des c. 423 § 2 CIC gegeben sind.
3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 6 der Statuten maßgebend.
4. Der Diözesanadministrator erlangt mit der Annahme der Wahl die volle Amtsgewalt. Eine Bestätigung der Wahl ist nicht erforderlich (c. 427 § 2 CIC).
5. Gehört der Diözesanadministrator dem Domkapitel an, so erhält er für seine Tätigkeit in der Regel keine gesonderte Vergütung.
6. Im übrigen sind die Bestimmungen der cc. 416-430 CIC zu beachten.

§ 27 Aufgaben beim Tod des Bischofs

1. Der Domdekan teilt schnellstmöglich dem Apostolischen Nuntius sowie dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz den Tod des Bischofs mit. Ebenso gibt er den Gläubigen des Bistums in geeigneter Form darüber Nachricht.
2. Bei der Bekanntgabe des Todes des Bischofs läutet die große Domglocke (Martinus-Glocke) eine halbe Stunde.
3. Das Domkapitel trägt Sorge für die würdige Bestattung eines verstorbenen Bischofs (Aufbahrung, Begräbnisgottesdienst, Gedenkansprache, Trauergeleit, Beisetzung in der Bischofsgruft der Domkirche), wobei - soweit vorhanden - den letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen Rechnung zu tragen ist.
4. Als Hauptzelebrant des Requiems wird in der Regel der Metropolit eingeladen.
5. Das Domkapitel lädt zur Beisetzung des Bischofs den Vorsitzenden und die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Domkapitel der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der Nachbardiözesen ein.

§ 28 Wahl des Bischofs

1. Nach Erledigung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel gem. Art. 14 Reichskonkordat in Verbindung mit Art. III Ziff. 1 Absatz 1 BadK dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein.
2. Unter Würdigung dieser sowie der durch den Bischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, davon mindestens einen Angehörigen aus dem Bistum Mainz, aus denen es gem. Art. III Ziff. 1 Absatz 2 BadK in freier geheimer Abstimmung den Bischof zu wählen hat.
3. Zur Wahl eines Diözesanbischofs ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Domkapitels erforderlich. Nach drei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer solchen Stichwahl können wiederum drei Wahlgänge erfolgen.
4. Über die erfolgte Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das im Geheimarchiv aufbewahrt wird.

5. Der Domdekan teilt dem Gewählten das Ergebnis mit und bittet ihn um die Annahme der Wahl.
6. Der Domdekan informiert umgehend den Apostolischen Nuntius über das Ergebnis der Wahl.
7. Nach der Wahl und deren Annahme durch den Gewählten wird bei den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz festgestellt, ob gegen den Gewählten Bedenken allgemein-politischer Art bestehen.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 29 *Beschlussfassung und Rechtskraft*

1. Das Domkapitel Mainz hat in der Kapitelssitzung vom 29. Februar 2000 gem. c. 94 und c. 505 CIC vorstehende Statuten beschlossen.
2. Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bischof Rechtskraft.
3. Gleichzeitig treten die Satzungen des Mainzer Domkapitels, bischöflich genehmigt in Mainz am 20. April 1924, außer Kraft.

§ 30 *Genehmigung durch den Bischof*

Vorstehende Statuten genehmige ich gemäß c. 505 CIC.
Mainz, den 25. März 2000, am Hochfest der Verkündigung des Herrn. Dr. Karl
Lehmann, Bischof von Mainz